



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0204/2017/1		<b>Datum:</b>	07.07.2017
<b>Baudezernent</b>				
<b>Verfasser:</b>	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	<b>Az:</b>	61.2 BPlan/Ku	
<b>Gremienweg:</b>				
<b>31.08.2017</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP                      öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 201 "Städtebauliche Neuordnung der Pfaffendorfer Höhe" - Satzungsbeschluss -</b>			

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beschließt gem. der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches – BauGB – die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre vom 06.10.2015.

**Begründung:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.09.2015 für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 201 den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planungsziele des Bebauungsplans. Da die Voraussetzungen, die beim Erlass der Veränderungssperre vorlagen, weiterhin bestehen und das eingeleitete Bebauungsplanverfahren nicht kurzfristig zum Abschluss gebracht werden kann, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

**Anlagen:**

Satzung, Lageplan

**Historie:**

Vorberatung FBA IV am 23.05.2017: einstimmig, ohne Enthaltungen

Vorberatung HuFa am 19.06.2017: einstimmig, ohne Enthaltungen

*(UNWIRKSAME Beschlussfassung SR am 29.06.2017: einstimmig, ohne Enthaltungen)*

Erläuterung: Durch das Abstimmen eines Stadtratsmitglieds in der Sitzung vom 29.06.2017 ist die Betroffenheit nach § 22 Ausschließungsgründe Gemeindeordnung - GemO – gegeben und die Entscheidung/der Beschluss somit unwirksam.

Die Entscheidung/Abstimmung zur Beschlussfassung im Stadtrat ist daher unter Ausschluss der nach § 22 GemO betroffenen Personen zu wiederholen.